Zeitschrift: Fotointern : digital imaging
Herausgeber: Urs Tillmanns
Band: 13 (2006)
Heft: 7

Artikel: Der SBf fordert mehr Schutz für unsere Bilder : das geht uns alle an!
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-979098

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gesetzgebung **Der SBf fordert mehr Schutz für unsere Bilder – das geht uns alle an!**

Das Urheberrechtsgesetz befindet sich in Revision. Der Bundesrat hat alle betroffenen Parteien zu einer Vernehmlassung eingeladen. Weil der SBf um die Rechte seiner Mitglieder, aber auch aller Kunstschaffenden und Berufsfotografen fürchtet, hat er ein Postulat formuliert, das einen Lichtbildschutz fordert.

Das Thema der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von Fotografien ist äusserst aktuell. Nachdem das Bundesgericht in der Vergangenheit relativ selten zu diesem Thema Stellung beziehen musste, wurden im Jahre 2004 gerade zwei wichtige Urteile gefällt (BGE 130 III 168 - Bob Marley; BGE 130 III 714 - Meili). Es ist davon auszugehen, dass diese beiden Urteile als «leading-cases» für längere Zeit Bedeutung haben werden. Seit dem «Meili»-Urteil überwiegt auch bei vielen Nutzern von Fotografien der Eindruck, dass Letztere in der Regel frei verwendet werden dürfen. Diese Entwicklung ist für Fotografen fatal. Die laufenden Revisionsarbeiten sollten daher zum Anlass genommen werden, Klarheit zu schaffen und Fotografien endlich einen angemessenen Schutz zu gewähren.

Der SBf fordert – in Anlehnung an die Rechtslage in vielen europäischen Ländern – einen urheberrechtlichen Schutz für nicht-individuelle Fotografien. Dieser Schutz ist mittels Einfügung einer neuen Werkkategorie ins URG umzusetzen. Der SBf begründet dies wie folgt: «Die kantonale Rechtsprechung und das Urteil des Bundesgerichtes im Fall «Meili» (BGE 130 III 714) zeigen, dass Fotografien in der Schweiz nur mit Zurückhaltung Urheberrechtsschutz gewährt wird. Das im Rahmen der URG-Revision von 1922 formulierte Ziel, Fotografien den Werken der bildenden oder angewandten Kunst gleichzustellen, ist damit in der Rechtspraxis nicht umgesetzt worden. Ausserdem gewährt das Lauterkeitsrecht den Fotografen keine Persönlichkeitsrechte, insbesondere kein Namensnennungs- und Erstveröffentlichungsrecht».

Vereinzelt erachteten Gerichte in der Vergangenheit Fotografien nicht einmal als «geistige Schöpfungen» im Sinne des URG. Im Bereich der Fotografie scheinen die Gerichte zudem nicht gewillt, den anerkannten urheberrechtlichen Grundsatz im Auge zu behalten, wonach Werke, welche eine mässige Individualität aufweisen, auch nur einen verkleinerten Schutzbereich für sich in Anspruch nehmen können. Mit der korrekten Anwendung dieses Grundsatzes kann nämlich auch im Bereich der Fotografie der Gewährung von zu starken Monopolrechten entgegengewirkt werden. Der SBf fordert deshalb eine Anpassung an die Rechtslage im deutschsprachigen EU-Raum. Deutschland und Österreich kennen für Fotografien ein zweistufiges Schutzsystem: den klassischen Urheberrechtsschutz für Fotografien, welche eine «persönliche» bzw. eine «eigentümliche geistige Schöpfung» darstellen («Lichtbildwerke»; vgl. dUrhG 2 und ö- UrhG 3), und einen nachbarrechtlichen Schutz für andere, sogenannte einfache Fotografien («Lichtbilder»; vgl. dUrhG 72 und öUrhG 73). Gemäss der EU-Schutzdauer- Richtlinie (93/98/EWG) ist es EU-Mitgliedstaaten ausdrücklich erlaubt, einfache Lichtbilder über das Urheberrecht zu schützen. Von dieser Möglichkeit machen auch Schweden, Dänemark, Finnland, Italien, Spanien und Ungarn Gebrauch.

Ein urheberrechtlicher Schutz von «nicht-individuellen» Fotografien bringt nicht nur für Fotografen Vorteile. Werden Urheberrechte gewährt, so eröffnet sich die Möglichkeit zu deren kollektiven Wahrnehmung. Für Nutzer wird dadurch der Rechtserwerb einfacher und – soweit tariflich geregelt – finanziell berechenbarer. Die heutige Rechtslage verunsichert sowohl Fotografen als auch Nutzer, da vielfach unklar ist, ob eine bestimmte Fotografie urheberrechtlichen Schutz beanspruchen kann.

Mit der Einführung eines neuen Urheberrechtes wird die Situation insofern geklärt, als erlaubte Nutzungen immer ein «Rechteclearing» voraussetzen. Es wird zudem eine Abwanderung von Rechtsstreitigkeiten ins Ausland verhindert. E/URG 33 schützt neu auch folkloristische Darbietungen. Die Schaffung neuer Schutzrechte ist daher dem vorliegenden URG-Entwurf nicht fremd. Da eine URG-Revision erfahrungsgemäss viele Jahre in Anspruch nimmt, muss dem Fotografienschutz aus aktuellem Anlass bereits bei der jetzigen Revision Rechnung getragen werden.

Ist diese Momentaufnahme von den Wahlen ins Aargauer Parlament urheberrechtlich geschützt, weist sie individuelle Gestaltung auf, oder ist es ein «Schnappschuss», den jedermann anfertigen kann? (Foto: WR)

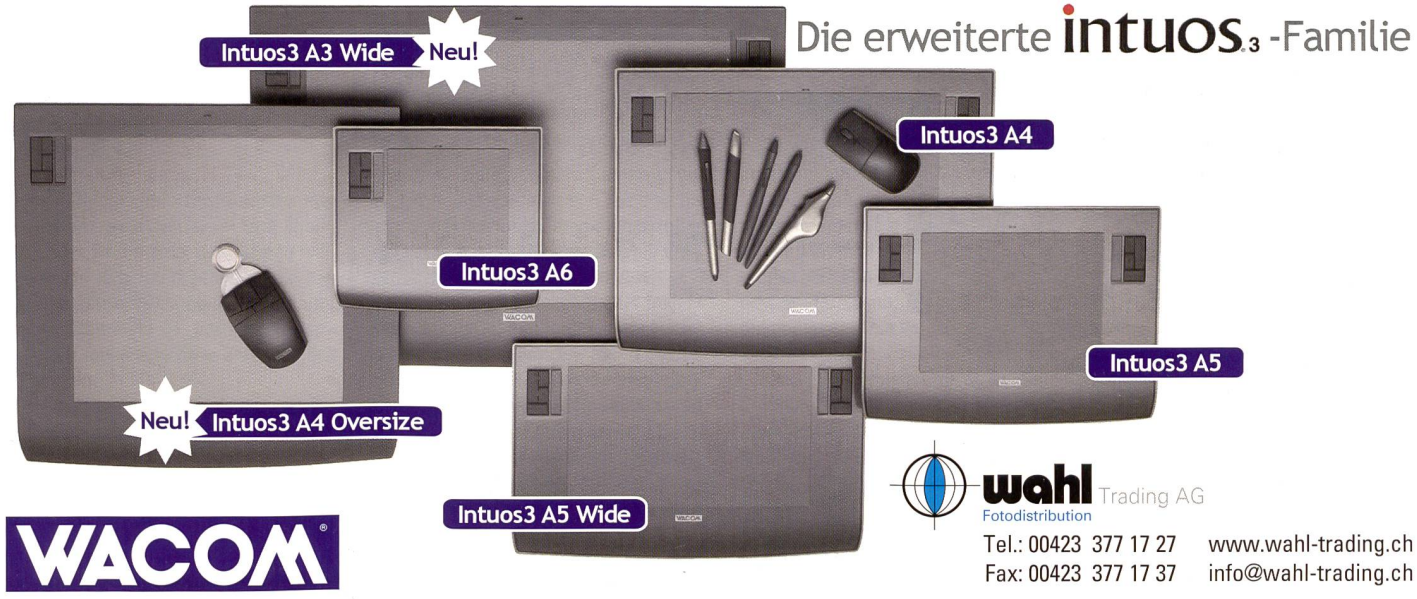

www.theagency.ch

perfekt grenzenlos
perfekt verewigt

FinePix

FinePix E900 – Die FinePix E900 von Fujifilm sprengt Grenzen: Noch nie hat eine Kamera ihrer Klasse über eine Auflösung von 9,0 Millionen Pixeln (effektiv) verfügt! Dies eröffnet völlig neue Perspektiven: so z.B. den Ausdruck im Posterformat ohne Qualitätsverlust. Oder Ausschnittvergrösserungen ohne Detailverluste. Und mit der revolutionären «Real Photo Technology» von FUJIFILM, die für noch natur- und detailgetreuere Aufnahmen sowie besonders effizientes Strommanagement sorgt, wird die FinePix E900 endgültig zur Kamera, die man einfach haben muss!

FUJINON	9,0 mio	800 ISO	4x	SUPER CCD	xD	PICT
QUALITÄTS-OPTIK	PIXEL EFFEKTIV	BEI VOLLER AUFLÖSUNG	OPTISCHES ZOOM	5. GENERATION	PICTURE CARD	PICT BRIDGE

Der empfohlene Verkaufspreis
inkl. zusätzlicher 128 MB
xD-Card: Fr. 698.– (inkl. MwSt.)

2 Jahre Original Garantie +

- *inkl. Gratis-Hotline*
- *inkl. Gratis-Service**

**im 2. Jahr nach dem Kauf*

FUJIFILM

Fujifilm. Das perfekte System für Ihre Fotos.
Digitalkameras, Kameras, Filme, Labor

Alle vorkommenden Produktnamen sind Handelsnamen oder eingetragene Warenzeichen der entsprechenden Hersteller.